VERORDNUNG (EWG) Nr. 3716/87 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 1987

zur Abweichung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 von der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 hinsichtlich des Endtermins für den Abschluß der Verträge betreffend die Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 für Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1353/86 (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1715/86 (4), müssen die Verarbeitungsverträge für die für die Industrie bestimmten Zitronen je nach Fall vor dem 20. Mai oder vor dem 20. November jedes Jahres geschlossen werden.

Wegen der besonderen Gegebenheiten des Zitronenmarktes im Laufe dieses Wirtschaftsjahres konnten für die Zitronen, die während des Zeitraums vom 1. Dezember 1987 bis zum 31. Mai 1988 an die Industrie zu liefern sind, diese Verträge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgeschlossen werden.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Marktverwaltung und um einen normalen Absatz des Erzeugnisses an die Verarbeitungsbetriebe zu gewährleisten, ist der für den Abschluß dieser Verträge für dieses Wirtschaftsjahr gewährte Zeitraum zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1562/85 wird der Endtermin für den Abschluß der Verträge für die Zitronen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1987 bis zum 31. Mai 1988 an die Industrie zu liefern sind, auf den 31. Dezember 1987 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 53.
(3) ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1985, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 19.